

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 14/0443</b>
<b>701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung</b>			<b>Datum: 15.10.2014</b>
<b>Bearb.:</b>	Herr Jens-Peter Stödter	<b>Tel.:</b> 729	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	701/Herr Stödter -Io		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	19.11.2014	Vorberatung
Stadtvertretung	16.12.2014	Entscheidung

## Straßenreinigung

**hier: 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt**

## Beschlussvorschlag

Die 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage B 14/0443 beschlossen.

## Sachverhalt

Aus rechtlichen Gründen ist eine Änderung der Straßenreinigungssatzung erforderlich, da einige Straßen zwischenzeitlich gewidmet wurden.

Die Pflichten zur Straßenreinigung ergeben sich aus § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), siehe Anlage 2.

Nach § 45 Absatz 3 StrWG sind alle Gemeindestraßen grundsätzlich durch die Gemeinde (also durch die Stadt Norderstedt) zu reinigen. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst (Schnee beseitigen, bei Glätte streuen) in dem in § 45 Absatz 2 StrWG genannten Umfang.

Die Gemeinde (die Stadt Norderstedt) ist jedoch berechtigt, die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht durch Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer/-innen der angrenzenden Grundstücke zu übertragen (§ 45 Abs. 3 Ziff. 2 StrWG).

Mit dem Beschluss der Vorlage B 14/0223 wurden weitere Straßen im Norderstedter Stadtgebiet als Gemeindestraßen gewidmet. Somit liegen für diese Straßen auch Reinigungs- und Winterdienstpflichten nach § 45 StrWG vor.

Bislang hat die Stadt Norderstedt **für alle Nebenstraßen** (Straßen in Wohngebieten mit geringerem Verkehrsaufkommen) die Reinigung einschließlich Fahrbahn und Rinnstein und den Winterdienst auf dem Gehweg (sowie dem Radweg, falls vorhanden) auf die Anlieger/-innen übertragen. Für **die Hauptstraßen** wurden nur die Reinigung von Geh- und Radweg sowie der Winterdienst auf dem Gehweg auf die Anlieger/-innen übertragen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Um eine einheitliche Behandlung zu gewährleisten, ist es erforderlich, auch für die neu gewidmeten Straßen Reinigung und Winterdienst im oben genannten Umfang zu übertragen.

Konkret betrifft dies:

**Groode Wisch:** Die Straße liegt im Neubaugebiet zwischen Feldweg und Kiefernweg. Es handelt sich um eine Sackgasse mit wenigen anliegenden Grundstücken mit Einzel- oder Doppelhausbebauung (siehe Anlage 3). Hier ist nur mit vergleichsweise geringem Anliegerverkehr zu rechnen. Die Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein erscheint somit zumutbar. Die Straße ist daher neu in Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufzunehmen.

**Knud-Rasmussen-Weg:** Die Straße liegt in einem Neubaugebiet an der Quickborner Straße gegenüber der Bahnhofstraße. Es handelt sich um eine Sackgasse mit wenigen anliegenden Grundstücken mit Einzel- oder Doppelhausbebauung (siehe Anlage 4). Hier ist nur mit vergleichsweise geringem Anliegerverkehr zu rechnen. Die Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein erscheint somit zumutbar. Die Straße ist daher neu in Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufzunehmen.

Alle weiteren mit Vorlage B 14/0223 gewidmeten Flurstücke betreffen zusätzliche Flächen an Straßen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gewidmet und einer der beiden Anlagen zur Straßenreinigungssatzung zugeordnet wurden. Folglich müssen diese auch nicht mehr in eine der beiden Anlagen zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen werden.

**Anlagen:**

1. 11. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung
2. § 45 StrWG Schl.-H.
3. Kartenauszug Groode Wisch
4. Kartenauszug Knud-Rasmussen-Weg